



Meiser Immobilien  
Inh. Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Meiser  
Sachverständiger für Wertermittlungen

Wismarsche Straße 139  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 55 09 870  
Fax: 0385 / 55 09 875  
Mobil: 0172 / 88 67 449

Hübbesweg 36  
20537 Hamburg  
Tel.: 040 / 8000 4772  
Fax: 040 / 5550 1758  
Mobil: 0178 / 40 60 230

## Qualifizierter Makler-Alleinauftrag

Zwischen

der Firma Meiser Immobilien, Wismarsche Straße 139, 19053 Schwerin

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

und

---

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

wird folgender Makler-Vertrag geschlossen:

1. Der Auftraggeber, der hiermit verbindlich erklärt, zur Erteilung dieses Makler-Alleinauftrages von etwaigen oder sonstigen Miteigentümern und Verfügungsberechtigten bevollmächtigt zu sein, beauftragt den Auftragnehmer mit dem Nachweis von Kaufinteressenten und der Vermittlung eines notariellen Kaufvertragsabschlusses.

2. Auftragsgegenstand:

---

- im Folgenden „Objekt“ genannt -

3. Der vorgesehene Kaufpreis beträgt: \_\_\_\_\_ EUR VHB

4. Kommt mit dem nachgewiesenen Interessenten ein anderer als der vorgesehene Vertrag oder ein Vertrag über ein anderes Objekt zustande, so gilt hierfür ein Makler-Vertrag als stillschweigend vereinbart und die Maklertätigkeit insoweit als mit ursächlich für den Vertragsabschluss anerkannt.

5. Der Auftrag läuft \_\_\_\_\_ Monate mit Vertragsabschluss. Danach verlängert er sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht unter Einhaltung einer 4 wöchigen Frist zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt worden ist.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Makler-Alleinauftrag fachgerecht, nachhaltig und unter Ausnutzung aller sich ergebenden Abschlusschancen zu bearbeiten. Er ist grundsätzlich ermächtigt, den Auftraggeber in allen Angelegenheiten bezüglich des Verkaufs des o.g. Objektes gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten, soweit nach dem Gesetz eine Vertretung zulässig ist. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf die Wahrnehmung von Behördengängen zum Zwecke der Einsicht- und Entgegennahme von Unterlagen, wie Flurkarte, beglaubigter oder unbeglaubigter Grundbuchauszug usw.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, keinen weiteren Makler zu beauftragen, jegliche Maklertätigkeit Dritter in Bezug auf das Auftragsobjekt zu untersagen und bei eigenen Interessenten diese(n) an den Auftragnehmer zu verweisen.
8. Dem Auftraggeber entstehen durch die Erteilung dieses Makler-Alleinauftrages grundsätzlich keine Kosten. Der Käufer bezahlt an den Auftragnehmer bei Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages eine zwischen dem Käufer und Auftragnehmer zu vereinbarende Provision.

Ein Ersatz von allen Aufwendungen des Auftragnehmers zzgl. der gesetzl. MwSt. ist durch den Auftraggeber nur dann zu leisten, wenn

- a) die Vollmachtserklärung lt. Pkt. 1 vom Auftraggeber bestritten wird,
- b) der Auftraggeber seine Verkaufsabsicht aufgibt, die Angebotsbedingungen erschwert oder auf sonstige Art und Weise die Durchführung des Auftrages verhindert und
- c) der Auftraggeber seine Alleinauftragspflichten lt. Pkt. 7 verletzt.

Der Aufwendungsersatz wird mit dem Tage der Auftragsbeendigung fällig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer